

- Friedhofsgebührensatzung -
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Wörrstadt
vom 18. Dezember 2018

Der Stadtrat der Stadt Wörrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Wörrstadt vom 01.06.2001 in der Fassung vom 07.04.2015 außer Kraft.

Wörrstadt, den 18. Dezember 2018


Ingo Kleinfelder,
Bürgermeister der Stadt Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 03 vom 17.01.2019

Wörrstadt, den 07.01.2019
Im Auftrag



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Wörrstadt

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Wörrstadt für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	245,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	320,00 €
c) Überlassen einer Urnenreihengrabstätte	220,00 €
d) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte	300,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für	
a) eine Einzelgrabstätte	615,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	1.230,00 €
c) eine Urnenwahlgrabstätte	405,00 €
d) eine Urnenkammer	
aa) für 2 Urnen	1.050,00 €
bb) für 4 Urnen	2.100,00 €

Mit der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer sind die Begräbnisleistungen nach Ziff. III.2 abgegolten.

2. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 wird als Gebühr je Jahr der durch 30 dividierte Betrag nach Ziffern 1 a) bis d) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:	
a) Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
b) Grab für tot geborene Kinder	250,00 €
c) Gräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
(1) Normalgrab, maschineller Aushub	1.000,00 €
(2) Normalgrab, Grabaushub per Hand	1.200,00 €
(3) Tiefgrab, maschineller Aushub	1.100,00 €
(4) Urnengrab	250,00 €

2. Mit den Begräbniskosten nach Ziffer 1 sind abgegolten:
- a) die Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Transport der Kränze und Blumengebinde zur Grabstätte
 - e) ein Grabnummernzeichen
 - f) Benutzung einer Aufbewahrungs- bzw. Einlieferungszelle
3. Die unter Ziffer 1. genannten Gebühren sind auch dann fällig, wenn im Einzelfall eine oder mehrere der unter 2 a) bis f) genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
4. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldern erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle) betragen für Einwohner und Auswärtige 230,00 €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Benutzung einer Leichenzelle für einen Leichnam, der nicht Einwohner der Stadt Wörrstadt war und für den keine Leistungen nach den Ziffern II bis V in Anspruch genommen werden
bis 2 Tage 77,00 €
je weiterer Tag 38,00 €
2. Benutzung einer Leichenzelle für einen Leichnam, der Einwohner der Stadt Wörrstadt war und für den keine Leistungen nach den Ziffern II bis V in Anspruch genommen werden
bis 3 Tage 102,00 €
je weiterer Tag 38,00 €
3. Räumen von Grabstätten
4. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
5. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 3 bis 5 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Sofern Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen 52,00 €